

STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10 A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810 E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH II - 46/19

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 40, Prüfung der Hilfe in besonderen Lebenslagen StRH II - 46/19 Seite 2 von 19

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht zum Stand der	
Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2	6
Empfehlung Nr. 3	9
Empfehlung Nr. 4	9
Empfehlung Nr. 5	11
Empfehlung Nr. 6	12
Empfehlung Nr. 7	13
Empfehlung Nr. 8	14
Empfehlung Nr. 9	15
Empfehlung Nr. 10	16
Empfehlung Nr. 11	17
Empfehlung Nr. 12	17
Empfehlung Nr. 13	18

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl	bezüglich	
bzw	beziehungsweise	
d.h	das heißt	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	
FLAK	Flektronischer Akt	

StRH II - 46/19 Seite 3 von 19

etc	et cetera
FAWOS	Fachstelle für Wohnungssicherung
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
inkl	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
MA	Magistratsabteilung
Mio. EUR	Millionen Euro
Nr	Nummer
o.a	oben angeführt
rd	runde
SoDoku	Sozialarbeitsdokumentation
SOWISO	Software Wien Sozial
TBC	Tuberkulose
U.a	unter anderem
v.a	vor allem
z.B	zum Beispiel

StRH II - 46/19 Seite 4 von 19

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Hilfe in besonderen Lebenslagen einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 13. Jänner 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 21. Jänner 2021, Ausschusszahl 12/21 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht vergab als Sozialhilfeträgerin Förderungen als Hilfen in besonderen Lebenslagen zur Überwindung finanzieller Notlagen. Die in diesem Zusammenhang verbuchten Mittel beliefen sich im Betrachtungszeitraum der Jahre 2017 bis 2019 im Durchschnitt auf jährlich rd. 7,7 Mio. EUR.

Die Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien fokussierte sich auf die Abwicklung der Förderungsansuchen anhand ausgewählter Förderungsfälle. Im Zuge der Einschau identifizierte der Stadtrechnungshof Wien teilweise Uneinheitlichkeiten bzw. Mängel bei der Bearbeitung der Förderungsansuchen. Dies führte dazu, dass die Gewährung der Förderungen in mehreren Fällen der Stichprobe nicht vollständig nachvollziehbar war.

Die ausgesprochenen Empfehlungen bezogen sich u.a. auf Verbesserungen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse der hilfesuchenden Personen, bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Dokumentation. Nicht zuletzt wurde empfohlen, die Abwicklung der Förderungsansuchen auf möglichst wenige Stellen zu bündeln.

Ziel der Prüfung war es, die Ordnungsmäßigkeit und Effizienz der Förderungsabwicklung der Hilfe in besonderen Lebenslagen zu verbessern. StRH II - 46/19 Seite 5 von 19

Bericht der <u>MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht</u> zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 13 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	8	61,5
in Umsetzung	3	23,1
geplant/in Bearbeitung	1	7,7
nicht geplant	1	7,7

StRH II - 46/19 Seite 6 von 19

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Buchungspraxis von Ausgaben, die nicht der gesetzlichen Definition von Hilfen in besonderen Lebenslagen entsprechen, sollte geändert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht plant in Umsetzung der Empfehlung, die Systematik der Kontierungen im Bereich der Hilfen in besonderen Lebenslagen in den betroffenen Systemen einer vertieften Analyse zu unterziehen und durch geeignete Maßnahmen die Konsistenz und Transparenz zu erhöhen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist geplant.

Die Umsetzung der Empfehlung ist ab dem Budgetjahr 2022 geplant.

Empfehlung Nr. 2

Die etablierte Zuständigkeitsverteilung in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht für die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen wäre zu evaluieren und die Aufgaben wären im Sinn der Effizienz und eines einheitlichen Vollzuges in möglichst wenigen Stellen zu bündeln.

StRH II - 46/19 Seite 7 von 19

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Eine Bündelung der Zuständigkeit für die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen ist bereits in Umsetzung. So wurde das Team der Wiener Energieunterstützung (vormals in der Servicestelle angesiedelt) mit Implementierung des neuen Standortkonzeptes der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht Ende Juni 2020 in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße (eines von 6 Sozialzentren) und in die Sozialarbeit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht integriert. Die Prozesse zur Förderungsbearbeitung wurden bereits weitestgehend angepasst.

Im 1. Halbjahr 2021 wird die Fachstelle für Wohnungssicherung der Volkshilfe Wien an den gemeinsamen Standort (Zielgruppenzentrum Erdbergstraße) übersiedeln, womit eine weitere Aufgabenbündelung und Vereinheitlichung des Vollzuges in den Sozialzentren erfolgen wird. Die Zusammenführung der gesamten Sozialarbeit der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht an einem Standort inkl. der dort angebundenen Förderungsabwicklung wurde nicht umgesetzt, um den Kundinnen bzw. Kunden sozialarbeiterische Beratungs- und Unterstützungsleistungen in räumlicher Nähe zu ihrem Wohnort anzubieten und eine enge Kooperation zwischen Sozialarbeit und den Verwaltungseinheiten der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht sicherzustellen.

Daneben werden weiterhin Spezialthematiken wie etwa Hilfe für Menschen mit einer Tuberkulose-Erkrankung, für Menschen während eines Drogentherapieaufenthaltes, einer stationären Unterbringung oder auch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Fachzentrum Soziale Leistungen der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht abgewickelt.

StRH II - 46/19 Seite 8 von 19

Es hat sich nämlich gezeigt, dass der Vollzug von Spezialthematiken im Fachzentrum Soziale Leistungen einen guten und wichtigen regelmäßigen Informationsaustausch mit den Trägervereinen der Drogentherapie sowie der Tuberkulosestelle (räumliche Nähe zum Fachzentrum Soziale Leistungen) der MA 15 - Gesundheitsdienst bzw. mit sonstigen involvierten Stellen und Personen ermöglicht und gewährleistet.

Bei der derzeitigen Zuordnung dieser Aufgaben haben die Einrichtungen bzw. Kundinnen bzw. Kunden nur eine Schnittstelle und eine Ansprechperson. Wie aus den Rückmeldungen der Einrichtungen ersichtlich ist, ist dies für die Trägervereine von großem Vorteil und sinnvoll. Es kann dadurch schnell auf Änderungen etc. reagiert werden. Ein einheitlicher und effizienter Vollzug ist bei der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung ebenfalls gewährleistet.

Eine Verschiebung dieser Spezialthematiken in ein anderes Zentrum erscheint aus den o.a. Gründen nicht zweckmäßig, da durch die derzeitige Organisation bzw. Zuständigkeitsverteilung ein einheitlicher und effizienter Vollzug sowie lediglich eine Schnittstelle und Ansprechstelle bereits seit Jahren geschaffen wurde. Die derzeitige Aufgabenverteilung erscheint aus verwaltungsökonomischer Sicht und auch aus Sicht der Kundinnenbzw. Kundenfreundlichkeit sinnvoll.

Ungeachtet dessen wird durch die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht weiterhin regelmäßig die bestehende Zuständigkeitsverteilung evaluiert und im Sinn der Effizienz und eines einheitlichen Vollzuges weiterentwickelt werden.

StRH II - 46/19 Seite 9 von 19

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Mit Übersiedelung der FAWOS in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße mit 1. März 2021 wurde die nach erfolgter Evaluierung geplante und in der o.a. Stellungnahme ausgeführte Aufgabenbündelung vollzogen. Eine Verschiebung des Vollzuges von Spezialthematiken, wie etwa Hilfen für Menschen mit einer Tuberkulose-Erkrankung, für Menschen während eines Drogentherapieaufenthaltes, einer stationären Unterbringung oder auch die Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen erscheint aus verwaltungsökonomischer Sicht und auch aus Sicht der Kundinnen- bzw. Kundenfreundlichkeit nicht sinnvoll und ist derzeit nicht geplant.

Empfehlung Nr. 3

Die Informationen zum Ansuchen um Förderung als Hilfe in besonderen Lebenslagen sollten um einen Hinweis, wonach ein Förderungsmissbrauch strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, ergänzt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Ergänzung wurde in die Informationen zum Förderungsansuchen und in die Unterlagen bzgl. Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen aufgenommen.

Empfehlung Nr. 4

Die Abwicklung sämtlicher Leistungen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen sollte, sofern nicht datenschutzrechtliche Bedenken dagegen sprechen, standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht (SOWISO) abgebildet werden.

StRH II - 46/19 Seite 10 von 19

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Abwicklung der Hilfen in besonderen Lebenslagen, mit denen die Sozialarbeit in der Abteilung befasst ist, erfolgt in weiten Teilen, d.h. bei allen Abwicklungen in den Sozialzentren, seit jeher in SOWISO. Seit der Umsetzung des Standortkonzeptes Ende Juni 2020 mit der Integration des Teams Wiener Energieunterstützung in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße sowie mit einer Prozessanpassung in der Förderungsabwicklung der Fachstelle für Wohnungssicherung (FAWOS) werden auch diese Förderungen durchgehend in SOWISO abgewickelt. Darüber hinausgehend erfolgt nunmehr in allen Bereichen der Sozialarbeit mit Ausnahme der FAWOS begleitende Dokumentation in SoDoku. Mit Übersiedelung der FAWOS in das Zielgruppenzentrum Erdbergstraße sind weitere Schritte zur Vereinheitlichung der Prozesse geplant, an denen laufend gearbeitet wird.

Im Fachzentrum Soziale Leistungen werden Leistungen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen bereits über SOWISO abgewickelt. Ausgenommen davon ist nur die Abwicklung der Leistung "Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen". Aus datenschutzrechtlichen Gründen (sensible Gesundheitsdaten und besondere Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerinnen) kann diese nicht standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation SOWISO abgebildet werden. Die Protokollierung des Antrages und der Erledigung (inkl. Hochladen der Entscheidung) erfolgt nach den neuen Prozessen im ELAK.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

StRH II - 46/19 Seite 11 von 19

Die Empfehlung ist für die Aufgabenbereiche der Sozialarbeit umgesetzt. Die Abwicklung der Förderungen als Hilfe in besonderen Lebenslagen erfolgt entsprechend der überarbeiteten und mit April 2021 in Kraft getretenen Dienstanweisung nach einheitlichen Qualitätsstandards, die in SOWISO (inkl. SoDoku) abgebildet werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen (sensible Gesundheitsdaten und besondere Geheimhaltungsinteressen der Antragstellerinnen) kann die Abwicklung der Leistung "Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen" standardisiert und vollständig in der führenden EDV-Applikation SOWISO nicht abgebildet werden.

Empfehlung Nr. 5

Das Rollenkonzept bzgl. des Vieraugenprinzips bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanweisungen wäre zügig umzusetzen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Neue Rollenkonzepte für die Sozialzentren und das Fachzentrum Soziale Leistungen wurden bereits ausgearbeitet und werden zeitnah umgesetzt.

Für die Förderungsabwicklung in der Sozialarbeit wurde das Vieraugenprinzip bereits vor Implementierung des neuen Rollenkonzeptes umgesetzt.

Das Vieraugenprinzip bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit sowie bei der Erstellung und Anordnung von Förderungsanweisungen im Bereich Kostenübernahme von Schwangerschaftsabbrüchen wurde bereits umgesetzt.

Die restlichen Förderungen wurden im Fachzentrum Soziale Leistungen bereits vor der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien im Vieraugenprinzip bearbeitet. StRH II - 46/19 Seite 12 von 19

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die bereits umgesetzte Programmierung in SOWISO stellt sicher, dass die Bearbeitung, Anordnung und Freigabe einer Förderung nicht durch ein und dieselben Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter erfolgen kann. Dadurch ist das Vieraugenprinzip für alle Förderungen, die von den Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht bearbeitet werden, sichergestellt.

Das begleitete Rollenkonzept wurde bereits erarbeitet und wird in Kürze in Kraft treten.

Empfehlung Nr. 6

Die standardisierte Ermittlung der monatlich frei verfügbaren Geldmittel von hilfesuchenden Personen sowie den mit diesen im selben Haushalt lebenden Personen mithilfe von Haushaltsplänen sollte etabliert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Erstellung eines Haushaltsplanes empfiehlt sich v.a. bei sehr komplexen Falllagen, muss in anderen Fällen (wie beispielsweise bei eindeutigen Ablehnungen, bei Menschen mit bereits bekannter Einkommens- und Ausgabensituation) aber auch entfallen können. Der zusätzliche Administrations- und damit Personalaufwand ist nur dort gerechtfertigt, wo er auch wirklich sinnvoll zum Einsatz gebracht werden kann. Ein von der Gruppe Qualitätssicherung Sozialarbeit in Abstimmung mit der SoDoku-Arbeitsgruppe entwickelter Haushaltsplan liegt bereits dem IKT-Programmierungsteam zum weiteren Ausbau der SoDoku vor.

Im Fachzentrum Soziale Leistungen ist aufgrund der Spezialisierung auf bestimmte Zielgruppen ("Drogentherapie", "TBC-Erkrankte", "stationär Untergebrachte" und "Schwangerschafts-

StRH II - 46/19 Seite 13 von 19

abbrüche") eine entsprechende Etablierung von Haushaltsplänen erst zu erarbeiten.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die standardisierte Erhebung der Finanzsituation von Förderungswerbenden, deren Anliegen förderwürdig ist sowie die Verwendung von Haushaltsplänen zur Abbildung der Einkommens- bzw. Ausgabensituation in komplexen Falllagen wurde in die seit April 2021 geltende Dienstanweisung aufgenommen. An der Programmierung eines Tools für die übersichtliche Erstellung und Dokumentation von Haushaltsplänen in SoDoku wird derzeit in Kooperation mit der MA 01 - Wien Digital gearbeitet. Im Fachzentrum Soziale Leistungen ist die Etablierung von Haushaltsplänen nicht geplant, da für diese Personengruppe keine persönlichen Vorsprachen erforderlich sind (z.B. Drogentherapie, Tuberkulose-Erkrankung). Diese Personen werden in der Einrichtung bzw. von der MA 15 - Gesundheitsdienst (Tuberkulose-Erkrankte) intensiv sozialarbeiterisch betreut und es werden auch Sozialberichte übermittelt.

Empfehlung Nr. 7

Die bestehenden Dienstanweisungen wären um eine Regelung, welche die monatlich frei verfügbaren Geldmittel, die Anzahl der Personen in der Haushaltsgemeinschaft sowie die Höhe der beantragten Förderungsmittel in Relation setzt, zu ergänzen. Daraus sollte im Vollzug sowohl die Förderungswürdigkeit als auch die Zumutbarkeit einer Eigenleistung bzw. Rückzahlung abzuleiten sein.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Begriff der "Hilfe in besonderen Lebenslagen" weist bereits auf die Besonderheit einer Situation hin, in der sich Menschen befinden können. Unterschiedliche Personen sind, selbst wenn sie sich in ähnlichen Lebenssituationen, Familienkonstellationen, Einkommenslagen befinden bzw. über ähnliche Lebensbiografien, intellektuelle Fähigkeiten, Bildungsabschlüsse, physische

StRH II - 46/19 Seite 14 von 19

und psychische Vulnerabilität, Resilienz oder Vermögenswerte verfügen, nie objektiv vollinhaltlich vergleichbar. Eine Vielzahl an - hier nur exemplarisch angeführten - Parametern, die eine "Lebenslage" definieren, bedingt eine noch viel größere Zahl an unterschiedlichst möglichen und damit kaum vergleichbaren Konstellationen.

Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht trägt einer fachlich fundierten Bewertung besonderer Lebenslagen Rechnung, indem sie dafür Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter zum Einsatz bringt. Objektivität und Gleichstellung erfolgt über definierte Prozessabläufe und fachliche Qualitätsstandards in der sozialarbeiterischen Bewertung, die künftig verstärkt in den der Bearbeitung der Förderungsansuchen zugrundeliegenden Dienstanweisungen ihren Niederschlag finden werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Umsetzung der Empfehlung ist aus den in der Stellungnahme der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht genannten Gründen nicht geplant. Die Konkretisierung der fachlichen Qualitätsstandards für die sozialarbeiterische Bewertung in den Dienstanweisungen ist erfolgt. Ergänzend dazu wurde ein Dokumentationstool zur transparenten Abbildung des Prüfungsprozesses in der Sozialarbeit erstellt, das derzeit in Kooperation mit der MA 01 - Wien Digital in SoDoku programmiert wird.

Empfehlung Nr. 8

Im Förderungsakt wären sämtliche, bei der Förderungsentscheidung berücksichtigten, außergewöhnlichen Belastungen mit den entsprechenden Belegen zu dokumentieren.

StRH II - 46/19 Seite 15 von 19

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Außergewöhnliche Belastungen werden, wenn sie bei der Förderungsentscheidung Berücksichtigung finden, nach Möglichkeit mit entsprechenden Belegen dokumentiert. Eine Anpassung der Dienstanweisung ist in Ausarbeitung. Die MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht gewährt in besonderen Einzelfällen jedoch auch Förderungsmittel für Menschen in Krisensituationen, die finanziell prekäre Situationen nach sich ziehen, welche nicht mit Belegen dokumentierbar sind.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die verbindliche Dokumentation außergewöhnlicher Belastungen wurde in die Dienstanweisungen aufgenommen. Festgehalten wird jedoch, dass nicht alle Krisensituationen und Notlagen, zu deren nachhaltiger Beseitigung Förderungsmittel eingesetzt werden, mit Belegen dokumentierbar sind.

Empfehlung Nr. 9

Bei der Bearbeitung von Ansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte standardmäßig die Vermögenssituation aller zur Haushaltsgemeinschaft der hilfesuchenden Person gehörigen Personen u.a. auf der Basis von mehrmonatigen Bankauszügen ermittelt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Empfehlung Nr. 6. Die Einholung mehrmonatig zurückliegender Bankauszüge ist in ihrer Relevanz für die aktuelle Bewertung einer Notlage und damit in der Verhältnismäßigkeit nur ein Indiz von mehreren. Bei grundsätzlich förderungswürdigen Ansuchen können aktuelle Bankauszüge jedoch Aufschluss darüber geben, ob die Ansuchenstellenden über Mittel zur Selbsthilfe

StRH II - 46/19 Seite 16 von 19

verfügen oder nicht. Eine Anpassung der Dienstanweisung ist in Ausarbeitung.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die bereits geltende Dienstanweisung wurde dahingehend angepasst, als bei grundsätzlich förderwürdigen Ansuchen aktuelle Bankauszüge der förderwerbenden Personen und der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verpflichtend in die Prüfung mit einbezogen und zur Bewertung des Selbsthilfepotenzials herangezogen werden.

Empfehlung Nr. 10

Die Gewährung von Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte bei Haltung eines Kfz innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft an strenge Kriterien und Dokumentationserfordernisse geknüpft werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Haltung eines Kfz in Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungsmitteln wird in bestimmten Fällen als gerechtfertigt erachtet, wenn dies berufsbedingt oder gesundheitlich begründet werden kann. In Entsprechung der Empfehlung wird eine dahingehende Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Haltung eines Kfz (jeglichen Baujahres) zieht immer zusätzliche Kosten nach sich (Versicherung, Treibstoffkosten, Reparaturen etc.), belastet das Haushaltsbudget, erschwert die Begleichung anderer Zahlungen bzw. Anschaffungen und wird dementsprechend in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die Dienstanweisung wurde dahingehend konkretisiert, als das Eigentum eines Kfz dann gerechtfertigt ist,

StRH II - 46/19 Seite 17 von 19

wenn dies berufsbedingt oder gesundheitlich begründet und dahingehend dokumentiert werden kann.

Empfehlung Nr. 11

Im Sinn eines ordnungsmäßigen und einheitlichen Vollzugs wären geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Dienstanweisungen sowie die Umsetzung der in den Förderungszusagen vorgeschriebenen Auflagen bestmöglich zu gewährleisten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Mit der Weiterentwicklung der Einschulung neuer Mitarbeitenden wurden hier bereits erste Schritte gesetzt. Die Entwicklung einer Aktenkontrolle für die Sozialarbeit, die den dort definierten Anforderungen besser gerecht werden und laufende Qualitätskontrolle bzw. Qualitätsanpassung sicherstellen soll, ist in Arbeit und wird im Jahr 2021 umgesetzt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Qualitätsstandards zur Aktenkontrolle für die Leistungen der Sozialarbeit in der MA 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht wurden erarbeitet, die entsprechende Dienstanweisung wurde mit April 2021 umgesetzt und stellt laufende Qualitätskontrollen und - falls erforderlich - Maßnahmen zur Qualitätsanpassung sicher.

Empfehlung Nr. 12

Die Zumutbarkeit der teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung von Förderungen auf Grundlage der Ergebnisse aus der Erhebung der wirtschaftlichen Verhältnisse wäre detailliert zu regeln.

StRH II - 46/19 Seite 18 von 19

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Siehe Empfehlung Nr. 7. Die Bewertung der Rückzahlbarkeit einer gewährten Förderung durch die fallführenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter wurde in einer neu konzipierten Prüfungsdokumentation bereits aufgenommen. Diese Prüfungsdokumentation für Förderungsansuchen als Hilfe in besonderen Lebenslagen soll als neues Tool in der SoDoku zur Implementierung kommen. Ziel ist, die Abwicklung der Förderungsansuchen künftig sowohl für Kundinnen bzw. Kunden, als auch für die bearbeitenden Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter, Teamleiterinnen bzw. Teamleiter und Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleiter, aber auch die Interne Revision und externe Prüfungsorgane so transparent wie möglich zu gestalten. In Entsprechung der Empfehlung wird eine dahingehende Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Dienstanweisung wurde bereits dahingehend konkretisiert. Die Implementierung des neuen Tools zur Prüfungsdokumentation ist aktuell in Arbeit.

Empfehlung Nr. 13

Bei Erledigungen von Förderungsansuchen um Hilfen in besonderen Lebenslagen sollte ein einheitlicher von allen bearbeitenden Stellen einzuhaltender Standard hergestellt werden. Insbesondere wären aussagekräftige Begründungen, aus welcher die Parameter zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit (Zustandekommen der Notlage, Einsatz eigener Mittel und Kräfte zur Überwindung der Notlage etc.) hervorgehen, sicherzustellen.

StRH II - 46/19 Seite 19 von 19

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Neben der bereits in der Empfehlung Nr. 12 erwähnten neu zu implementierenden Prüfungsdokumentation wurde auch bereits ein "Leitfaden für die Begründungen der Entscheidungen der Hilfe in besonderen Lebenslagen" ausgearbeitet, der als Grundlage für entsprechende Schulungen dienen wird. Dieser Leitfaden enthält insbesondere rechtliche Grundlagen für die Vergabe von derartigen Förderungen und das Handeln im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, einen Leitfaden für Entscheidungen und deren Begründungen sowie Beispiele für Entscheidungen und deren Begründungen zu einzelnen Förderungen. In weiterer Folge sollen diese Vorgaben auch in den jeweiligen Begründungen von solchen Förderungen ihren entsprechenden Niederschlag finden.

In Entsprechung der Empfehlung wird auch eine Konkretisierung der Dienstanweisungen erfolgen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Konkretisierung der Dienstanweisung ist erfolgt und nimmt zudem auf den erstellten Leitfaden Bezug. Darüber hinausgehend wurden die Schriftstücke zur Förderungsabwicklung dahingehend angepasst, als sie nunmehr konkrete Begründungsvorgaben nach inhaltlichen Schwerpunkten enthalten. Das bereits mehrfach genannte und zurzeit in Programmierung befindliche Tool zur Prüfungsdokumentation wird sich ebenfalls darauf beziehen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Manfred Jordan

Wien, im September 2021